



Feuerwehr im Einsatz: Seit 1.9.2019 mit Entgeltfortzahlung

MITARBEITER

Entgeltfortzahlung für Einsatzkräfte im Katastrophenfall

Seit 1.9.2019 haben Arbeitnehmer bei Katastropheneinsätzen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Entgelts. Arbeitgeber erhalten dafür eine Entschädigung vom Katastrophenfonds.

Arbeitnehmer haben seit 1.9.2019 einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn

- sie wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr
- bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert sind und
- wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Arbeitgeber vereinbart sind.

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden

Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Für den Einsatz bei Bergrettungsdiensten muss kein Großschadensereignis vorliegen, um einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts zu haben.

Arbeitgeber kann Zustimmung verweigern

Weitere Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung. Somit besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit – etwa aufgrund der Urlaubszeit, zahlreicher Krankenstände oder hohen Auftragsvolumens – seine Zustimmung zu verweigern. ►

Editorial

Seit dem 1.9.2019 haben Arbeitnehmer bei Katastropheneinsätzen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Entgelts. Als Arbeitgeber erhalten Sie dafür eine Entschädigung vom Katastrophenfonds.

Eine Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist dabei die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung. Somit besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit – etwa aufgrund der Urlaubszeit, zahlreicher Krankenstände oder hohen Auftragsvolumens – seine Zustimmung zu verweigern. In der Praxis sollte die Vorgehensweise bereits im Vorfeld zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgesprochen werden. Beim Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist heuer erstmalig eine Überprüfung der im Vorjahr gemeldeten Daten durchzuführen. Zudem erfolgten einige Änderungen, die 2020 in Kraft treten werden.

Änderungen gibt es auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Ab dem 1.1.2020 sind für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtend neue Vorschriften einzuhalten. Andernfalls droht die Umsatzsteuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Wir stehen Ihnen auch 2020 wieder mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie Fragen haben. Für 2019 wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für 2020 ein erfolgreiches neues Jahr. Wir freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit!

- ▶ Stimmt der Arbeitgeber zu, so steht ihm für die gewährten Entgeltfortzahlungen eine Prämie aus dem Katastrophenfonds zu. Es werden ihm pauschal € 200 pro im Einsatz befindlichen Arbeitnehmer und Tag bereitgestellt.

Es ist darauf zu achten, dass dem Arbeitgeber nur Ersatz im beschriebenen Ausmaß

zusteht, wenn

- ▶ ein Großschadensereignis im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation vorliegt oder
- ▶ ein Bergrettungseinsatz vorliegt, bei dem der Arbeitnehmer zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt war. ■

MITARBEITER

Homeoffice als Unternehmerrisiko

Übt ein österreichischer Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens seine Tätigkeit auch an seinem österreichischen Wohnsitz aus, kann für das ausländische Unternehmen in Österreich Steuerpflicht ausgelöst werden.



Im Inland ist ein ausländisches Unternehmen mit seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb dann beschränkt steuerpflichtig, wenn das Homeoffice eine Betriebsstätte begründet. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich dabei lediglich auf die in Österreich erwirtschafteten Einkünfte.

Bei der Beurteilung der Frage, ob in Österreich eine **Betriebsstätte** begründet wird, sind drei unterschiedliche Betriebsstättenbegriffe zu berücksichtigen.

[1.] Einerseits gilt als Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann dies bereits dann gegeben sein, wenn im Homeoffice in der Wohnung des Arbeitnehmers **ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Laptop und ein Mobiltelefon** zur Arbeitsausübung genutzt wird. Weiters genügt es, dass in der Wohnung eine – wenn auch nur geringfügige – Tätigkeit für den Gewerbebetrieb ausgeübt wird.

[2.] Wird vom ausländischen Unternehmen aufgrund der Homeoffice-Tätigkeit des inländischen Arbeitnehmers nach nationalem Recht eine Betriebsstätte in

Österreich begründet, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der innerstaatliche Besteuerungsanspruch Österreichs auch bei Berücksichtigung des jeweils anwendbaren **Doppelbesteuerungsabkommens** aufrechterhalten wird.

Für Zwecke des internationalen Steuerrechts sind bei der Beurteilung des Betriebsstättenbegriffs insbesondere die Faktoren **Verfügungsmacht, Dauerhaftigkeit und unternehmerische Tätigkeit** zu berücksichtigen.

Dauerhaft zur Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers genutzt wird ein Homeoffice nach Ansicht der Finanz etwa dann, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers – unter wöchentlichem Wechsel – zu je 50 % am ausländischen Unternehmenssitz und zu 50 % im österreichischen Homeoffice ausgeführt wird. Faktische Verfügungsmacht ist etwa dann gegeben, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung zu stellen, weil der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, obwohl die Tätigkeit des Arbeitnehmers einen erfordert.

[3.] Auch für Zwecke der Lohnsteuer kann eine Betriebsstätte begründet werden, wenn die für die **Dauer von mehr als einem Monat** unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung der Ausübung der durch den Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient. In diesem Fall kann es zu einer Lohnsteuerabzugspflicht des ausländischen Unternehmens in Österreich kommen.

Ab 2020 müssen auch ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich den Lohnsteuerabzug für die Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer vornehmen. ■

IMMOBILIEN

VwGH-Urteil zu Liebhaberei und Vermietung

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist für jedes Mietobjekt gesondert zu untersuchen, ob es eine steuerlich relevante Einkunftsquelle bildet.



Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen, die kein Streben nach Erzielung eines Gesamtgewinns erkennen lassen, sind aus ertragsteuerlicher Sicht unbeachtlich und fallen unter den Begriff der sogenannten „Liebhaberei“. Das bedeutet, dass etwaige Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht verwertet werden können. Etwaige Zufallsgewinne sind hingegen auch nicht steuerpflichtig.

Mehrere Mieter oder dieselbe Person?

Nach Ansicht des VwGH ist bei Bestandobjekten **für jedes Mietobjekt gesondert zu untersuchen**, ob es eine steuerlich relevante Einkunftsquelle bildet. Dies gilt insbesondere auch für verschiedene, wenn auch im selben Haus gelegene Eigentumswohnungen, wenn diese an unterschiedliche Personen vermietet sind.

Werden hingegen mehrere Eigentumswohnungen, die sich alle in demselben Gebäude befinden, von einem Vermieter an dieselbe Person vermietet, sind diese Wohnungen als einheitliches Beurteilungsobjekt daraufhin zu untersuchen, ob aus deren Vermietung ein Gesamtgewinn zu erwarten ist oder nicht.

Ist die Anschaffung einer oder mehrerer „**Vorsorgewohnungen**“ geplant, unterstützen und beraten wir Sie dabei gerne! ■

Ordinationsräumlichkeiten im Wohnungsverband

Aufwendungen für Ordinations- oder Therapieräumlichkeiten eines Arztes im Wohnungsverband sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer unbedingt notwendig und es auch nahezu ausschließlich beruflich genutzt und entsprechend eingerichtet wird.



Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer (häusliches Arbeitszimmer) den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung nur dann abzugsfähig, wenn

- ein beruflich verwendetes Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen **unbedingt notwendig** ist (das ist nicht der Fall, wenn etwa die Möglichkeit der Benutzung eines jederzeit zugänglichen Arbeitszimmers beim Arbeitgeber besteht) und
- der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich **ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt und auch entsprechend eingerichtet ist**.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können etwa anteilige Mietkosten, anteilige Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, sonstige Betriebskosten) oder bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die anteilige Abschreibung sowie anteilige Finanzierungskosten steuerwirksam geltend gemacht werden.

Arbeitszimmer außerhalb des Wohnungsverbandes

Liegt ein Arbeitszimmer außerhalb des

Wohnungsverbandes, gelten obige Grundsätze nicht. Allerdings können auch in diesen Fällen nach Ansicht der Finanzverwaltung Aufwendungen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn die berufliche Verwendung notwendig ist und diese ein Ausmaß erreicht, das ein eigenes Arbeitszimmer rechtfertigt.

Von vornherein nicht unter den Begriff des Arbeitszimmers fallen nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch **im Wohnungsverband gelegene Ordinations- und Therapieräumlichkeiten**, die aufgrund ihrer Ausstattung typischerweise eine Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung ausschließen (z.B. Ordination eines praktischen Arztes, eines Zahnarztes). Bei Ordinations- bzw. Therapieräumlichkeiten eines Facharztes für Psychiatrie soll dies nur gelten, wenn sie sich von der privaten Lebensführung dienenden Räumen wesentlich unterscheiden. Aufwendungen für derartige Räumlichkeiten sind keinesfalls vom Abzugsverbot umfasst und können daher steuermindernd geltend gemacht werden.

Ob bzw. inwieweit Aufwendungen für die im Rahmen Ihrer ärztlichen Tätigkeit verwendeten Räumlichkeiten steuerlich absetzbar sind oder nicht, ist stets in Ihrem individuellen Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

SOZIALVERSICHERUNG

A1-Bescheinigung

Dienstnehmer, die im Auftrag des Dienstgebers ins EU/EWR-Ausland bzw. in die Schweiz reisen, brauchen eine A1-Bescheinigung.

Die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass in Österreich eine aufrechte Sozialversicherung besteht. Sollte keine A1-Bescheinigung mitgeführt werden, droht in den meisten europäischen Ländern der Erlass empfindlicher **Bußgeldbescheide**.

Arbeitet etwa ein Dienstnehmer im Rahmen einer Messe für einige Tage oder auch nur einige Stunden im Ausland, müssten dafür Zahlungen in das Sozialversicherungssystem des anderen Landes geleistet werden. Um dieser Doppelbelastung innerhalb Europas entgegenzuwirken, gibt es die A1-Bescheinigung.

Die Rechtsgrundlage für die Notwendigkeit einer A1-Bescheinigung ist schon seit längerem in Kraft, allerdings wird in letzter Zeit vermehrt von Kontrollen berichtet. Die **Kontrollen** treffen vor allem **Messen, Seminare, Flughäfen oder Hotels**.

Beantragung der A1-Bescheinigung

Anträge auf Ausstellung des A1-Formulars sind bei dem für den Versicherten zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Die WGKK empfiehlt, künftige Beantragungen auf Ausstellung eines **A1-Formulares in elektronischer Form** (ELDA = Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) vorzunehmen. Die Ausstellung auf diesem Weg hat auch den Vorteil, dass die Bearbeitung durch die WGKK **schneller** erfolgt und auch das ausgestellte Formular „PD A1“ mittels ELDA rückübermittelt wird (Wegfall des Postweges).

Bei regelmäßigen Dienstreisen (mehr als sechs pro Jahr und Mitarbeiter) kann eine **A1-Bescheinigung für bis zu maximal 24 Monate** und auch mehrere Zielländer (EU/EWR-Raum inkl. Schweiz) ausgestellt werden. ■

WiEReG: Jährliche Meldepflicht

2020 kann jeder einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) anfordern. Zudem gilt dann die jährliche Meldepflicht – auch wenn die wirtschaftlichen Eigentümer unverändert bleiben.

Das WiEReG erfuh einige Änderungen, die im Jahr 2020 in Kraft treten werden:

- **Jeder kann dann einen (kostenpflichtigen) Auszug** aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anfordern. Bei Einführung dieses Registers war die Einsichtnahme zunächst Behörden und bestimmten Personengruppen bei berechtigtem Interesse vorbehalten.
- Zukünftig sieht das WiEReG eine **jährliche Meldepflicht** vor – auch wenn die wirtschaftlichen Eigentümer unverändert bleiben.
- Weiters können dann die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen **Dokumente** (Compliance-Package) im Register der wirtschaftlichen Eigentümer **abgespeichert** werden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind **ausschließlich natürliche Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger im Wege eines ausreichenden Anteils am Kapital oder an den Stimmrechten oder durch sonstige Vereinbarungen letztlich steht. Rechtsträger, die von der Meldepflicht nach dem WiEReG umfasst sind, sind etwa Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften.

Jährliche Überprüfung ist Pflicht

Das WiEReG sieht eine zumindest jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vor. Das Gesetz enthält keine

näheren Bestimmungen, wann diese Überprüfung durchzuführen ist. Als Zeitpunkt könnte sich die Jahresabschlusserstellung anbieten. Zu überprüfen ist, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind oder ob sich beim Rechtsträger **relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur** ergeben haben.

Eine relevante Änderung würde etwa durch Kauf/Verkauf von Anteilen an einem Rechtsträger gegeben sein, wenn dadurch die 25 %-Anteilsgrenze einer natürlichen Person an diesem Rechtsträger über-/unterschritten wird.

Strafen bei nicht eingehaltenen Sorgfaltspflichten

Das WiEReG sieht bei nicht eingehaltenen Sorgfaltspflichten entsprechende Strafen vor. Somit sollte die jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auch ausreichend dokumentiert werden. Das Finanzministerium empfiehlt hierzu, selbst in jenen Fällen, in denen die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, die ursprüngliche Meldung **in unveränderter Form „neu“ hochzuladen**.

Hinweis: *Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer geändert, ist eine Meldung binnen 4 Wochen ab Kenntnis der Änderung abzugeben. Eine solche Kenntnis kann sich durch die Anwendung der jährlichen Sorgfaltspflichten des Rechtsträgers oder durch eine Information des wirtschaftlichen Eigentümers ergeben.* ■

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Ab dem 1.1.2020 sind für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtend neue Vorschriften einzuhalten. Andernfalls droht die Umsatzsteuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung.



Ab dem 1.1.2020 ist es für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen notwendig, dass der Steuerpflichtige, für den die Lieferung erfolgt (Käufer), eine gültige UID-Nummer besitzt und diese dem Lieferer mitgeteilt hat. Weiters hat der Lieferer (Verkäufer) eine korrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss der Lieferer darüber hinaus dokumentieren, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Belegnachweis).

Es kann ab dem 1.1.2020 vermutet werden, dass die Ware in den Bestimmungsmittgliedstaat transportiert wurde, wenn der Verkäufer (als Auftraggeber des Transportes) im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden und von unabhängigen Dritten erstellten Nachweisen ist. Als Nachweis gelten etwa Versicherungspolizzen für den Warentransport, Bankunterlagen, Transport- oder Versandunterlagen (CMR-Frachtbrief).

Veranlasst hingegen der Käufer den Transport, so ist **zusätzlich eine schriftliche Erklärung** des Erwerbers, dass dieser den Transport veranlasst hat, notwendig.

Ab 1.1.2020 sind die entsprechenden Aufzeichnungen sowie die korrekte Abgabe einer ZM **ausdrückliche Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit. ■

